Amtliche Mitteilungen der
Universität Marburg
Veröffentlichungsnummer: 63/2026 Veröffentlicht am:22.10.2026

Erste Änderung vom 22. Juli 2026

Erste Änderung vom 22. Juli 2026 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Cultural Data Studies“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 28. April 2021 (Amt. Mit. 20/2021)

- -

Die Fachbereichsräte der Fachbereiche Germanistik und Kunstwissenschaften, Mathematik und Informatik sowie Gesellschaftswissenschaften und Philosophie haben gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBI. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBI. 2024 Nr. 56), am 28. April 2026 die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Cultural Data Studies“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Studiengang *Cultural Data Studies* ist ein interdisziplinärer und stark auf die Forschungspraxis bezogener Studiengang im Feld der digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften.

(2) Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs verfügen über fundierte inhaltliche, methodische und theoretische Kompetenzen im Bereich der digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften. Aufbauend auf ihren im jeweiligen Bachelorstudium erworbenen disziplinären Vorkenntnissen, haben sie ihre Fähigkeiten im Umgang mit digitalen Daten weiterentwickelt und können

computergestützte und KI-basierte Verfahren der Datenverarbeitung ebenso wie geistes- und sozialwissenschaftliche Methoden zur Erforschung der digitalen und digitalisierten Welt kompetent anwenden.

(3) Entlang der Forschungsschwerpunkte der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die am *Marburg Center for Digital Culture & Infrastructure* (MCDCI) beteiligt sind, haben die Studierenden vertiefte Kenntnisse a) in der Befassung mit geistes- und sozialwissenschaftlichen Forschungsdaten (Objekte, Bilder, Texte, Videos, etc.), b) im Umgang mit digitalen Editionen und Archiven sowie c) mit der sozial- und geisteswissenschaftlich fundierten Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen und kulturellen Dimensionen der Digitalisierung und des Einsatzes von KI erworben.

(4) Durch die geistes- und sozialwissenschaftliche Analyse der digitalen Transformation, von sozialen Medien und digitalen Daten sind die Studierenden insbesondere in der Lage, gegenwärtige Prozesse und Auswirkungen der Digitalisierung und der Verbreitung von KI in Gesellschaft und Kultur kritisch und auf Basis eines soliden technologischen Wissens zu hinterfragen, gesellschaftliche Folgen fundiert abzuschätzen und ethisch zu beurteilen.

(5) Die Studierenden haben tiefe Einblicke in die Forschungspraxis der digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften sowie in die Praxis von GLAM-Einrichtungen (*Galleries, Libraries, Archives, Museums*) erhalten und kennen die technischen, rechtlichen und ethischen Anforderungen an die Digitalisierung in diesem Feld. Sie sind in der Lage, Datenmanagementpläne für konkrete (Forschungs)projekte zu entwickeln und die einzelnen Schritte entlang des Datenlebenszyklus umzusetzen.

(6) Durch die starke Praxis- und Projektorientierung des Studiengangs sind die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs insbesondere befähigt, Projekte zu konzipieren und zu strukturieren, in interdisziplinären Teams zu kooperieren und Projektergebnisse nachvollziehbar zu dokumentieren sowie diese verständlich zu präsentieren. Sie sind des Weiteren in der Lage, insbesondere an der Schnittstelle zur Informatik bzw. in der Zusammenarbeit mit IT-Personal, Arbeits- und Kommunikationsprozesse zu moderieren.

(7) Die Absolventinnen und Absolventen sind durch den Studiengang für eine große Zahl an Tätigkeiten qualifiziert. Die erworbenen informationstechnischen ebenso wie die geistes- und sozialwissenschaftlichen Methoden und Theorien bieten den Studierenden vielfältige Berufsperspektiven in Wissenschaft und Gesellschaft (z.B. als Mitarbeiter in GLAM-Einrichtungen oder als IT-Personal an der Schnittstelle zwischen Nutzer/innen und Softwareentwicklung). Der Studiengang bereitet die Studierenden außerdem – je nach individueller Profilbildung – auf eine Promotion in verschiedenen geistes- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen vor.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module erfolgreich absolviert wurden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleihen die Fachbereiche Germanistik und Kunstwissenschaften, Mathematik und Informatik sowie Gesellschaftswissenschaften und Philosophie den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich der Geistes- oder Sozialwissenschaften oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.
Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den betreffenden Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Auf der Studiengangwebseite wird ein Online-Self-Assessments zur Verfügung gestellt. Bei Bewerbung ist die Teilnahmebescheinigung vorzulegen.

(5) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilen von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die

Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

6. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Cultural Data Studies“ gliedert sich in die Studienbereiche Geistes- und sozialwissenschaftliche Perspektiven, Informationstechnische Perspektiven, Praxis, Profilbildung sowie Abschluss.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	*Leistungs-punkte*	*Erläuterungen*
Geistes- und sozialwissenschaftliche Perspektiven		***24***	
Einführung in die Cultural Data Studies	*PF*	*6*	
Gesellschaft, Kultur und Digitalisierung I	*PF*	*6*	
Gesellschaft, Kultur und Digitalisierung II	*PF*	*6*	
Theorie der digitalen Medien	*PF*	*6*	
Informationstechnische Perspektiven		***24***	
Einführung in die Informatik gemäß Anlage 3 Importmodulliste	*PF*	*6*	*
Datenmanagement in den Geistes- und Sozialwissenschaften	*PF*	*6*	
Datenanalyse in den Geistes- und Sozialwissenschaften	*PF*	*6*	
Softwareentwicklungswerkzeuge für datenwissenschaftliche Anwendungen gemäß Anlage 3 Importmodulliste	*PF*	*6*	*
Praxis		***24***	
Cultural Data Lab I	*PF*	*6*	
Cultural Data Lab II	*PF*	*6*	
Cultural Data Praktikum (extern)	*WP*	*12*	

Cultural Data Praktikum (intern)	*WP*	*12*	
Profilbildung		***18***	
Module gemäß Anlage 3 Importmodulliste	*WP*	*18*	
Datenbasierte Perspektiven auf Kunst, Kultur und Gesellschaft	*WP*	*6*	
Computergestützte Analyse kultur- und sozialwissenschaftlicher Daten	*WP*	*6*	
Cultural Data Lab III	*WP*	*6*	
Abschluss		***30***	
Masterarbeit und Kolloquium	*PF*	*30*	
Summe		*120*	

*) Studierende, die bereits im BA-Studium das Modul „Einführung in die Informatik“ und/oder das Modul „Softwareentwicklungswerkzeuge für datenwissenschaftliche Anwendungen“ erfolgreich absolviert haben, absolvieren je ein 6-LP-Modul aus dem allgemeinen Exportangebot der Informatik.

(3) Im Studienbereich Geistes- und sozialwissenschaftlichen Perspektiven beschäftigen sich die Studierenden - aufbauend auf ihren jeweiligen im Bachelorstudium erworbenen Vorkenntnissen - mit geistes- und sozialwissenschaftlichen Methoden und Theorien, die einen Zugang zur Erforschung der digitalen Transformation und deren Auswirkungen auf verschiedene gesellschaftliche und kulturelle Teilbereiche ermöglichen.

(4) Im Studienbereich Informationstechnische Perspektiven beschäftigen sich die Studierenden mit Methoden und Techniken der Informatik im Umgang mit digitalen Daten aus der Domäne der Geistes- und Sozialwissenschaften. Sie erhalten anwendungsbezogene Einführungen in entsprechende Methoden, reflektieren aber ebenso deren Nutzung und Grenzen sowie Auswirkungen dieser Prozesse auf Wissenschaft und Gesellschaft.

(5) Im Studienbereich Praxis vertiefen die Studierenden die methodisch-theoretischen Grundlagen in unterschiedlichen praktischen Formaten wie Praktika und Labs. In allen Fällen ermöglichen diese, die erworbenen Kompetenzen direkt im Umgang mit relevanten Forschungsdaten der Geistes- und Sozialwissenschaften zu schärfen und weiterzuentwickeln.

(6) Die Module im Studienbereich Profilbildung dienen der individuellen Schwerpunktsetzung der Studierenden. Hier können insbesondere Mastermodule derjenigen Disziplinen belegt werden, in denen die Studierenden bereits ihren Bachelorabschluss erworben haben. Daneben ist auch eine weitere Profilbildung im Bereich der Informatik oder die Belegung anderer Angebote im Bereich der Schlüsselqualifikationen möglich.

(7) Im Studienbereich Abschluss dient das Modul *Masterarbeit und Kolloquium* der selbstständigen Forschung und wissenschaftlichen Profilbildung. Die Studierenden führen dabei die erworbenen Kenntnisse in den digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften mit ihrem disziplinären Fachwissen, welches im

Bachelorstudium sowie im Studienbereich Profilbildung erworben wurde zusammen.

(8) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(9) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(10) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

www.uni-marburg.de/de/mcdci/studium/ma-cds

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(11) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

7. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Cultural Data Studies“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellen die Fachbereiche ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

8. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des dritten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung der Fachbereiche sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihren Fachbereichen und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, die Fachbereiche erkennen die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

9. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

10. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Cultural Data Studies“ sind interne Praxismodule im Studienbereich Praxis gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul im Studienbereich Praxis gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist ein externes Praktikum durch das Modul Cultural Data Praktikum (intern) zu ersetzen. Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

11. -§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 10 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

12. -§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Cultural Data Studies“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

13. -§ 16 erhält folgende Fassung:

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Die Fachbereichsräte bestellen auf Vorschlag des Direktoriums des MCDCI einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. vier Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

14. -§ 19 erhält folgende Fassung:

§ 19 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

15. -§ 20 erhält folgende Fassung:

§ 20 Modulliste, Im- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen

Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage *4* zusammengefasst.

16. -§ 21 erhält folgende Fassung:

§ 21 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

17. -§ 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 8 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Praktikumsberichten
- (E-)Portfolios
- Essays in Präsenz
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- mündlichen Einzelprüfungen
- dem Kolloquium zur Masterarbeit

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(4) Die Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge der vorgenannten Prüfungsformen sind jeweils einzeln in der Modulliste festgelegt. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(6) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(7) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 8 statt.

(8) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

18. -§ 23 erhält folgende Fassung:

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der digitalen Geistes- oder Sozialwissenschaften nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat für ein abgeschlossenes Themengebiet eine theoretisch fundierte und reflektierte wissenschaftliche Arbeit im interdisziplinären Bereich der digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften unter Nutzung von informationstechnischer Methoden konzipieren und durchführen kann. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 24 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 6 Leistungspunkte des Kolloquiums.

(3) Die Masterarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Im Falle einer Gruppenarbeit muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 48 LP im Studiengang „Cultural Data Studies“ erfolgreich absolviert wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 6 Monaten. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Das Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für ein nicht bestandenes Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls ist ebenfalls ausgeschlossen.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

19. -§ 24 erhält folgende Fassung:

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die

Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen

20. -§ 25 erhält folgende Fassung:

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
Es gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen..

21. -§ 26 erhält folgende Fassung:

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium
(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung

eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

22. -§ 27 erhält folgende Fassung:

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

23. -§ 30 erhält folgende Fassung:

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Sätze 1 und 2 (Masterarbeit und Kolloquium) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

24. -§ 31 erhält folgende Fassung:

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorliegt.

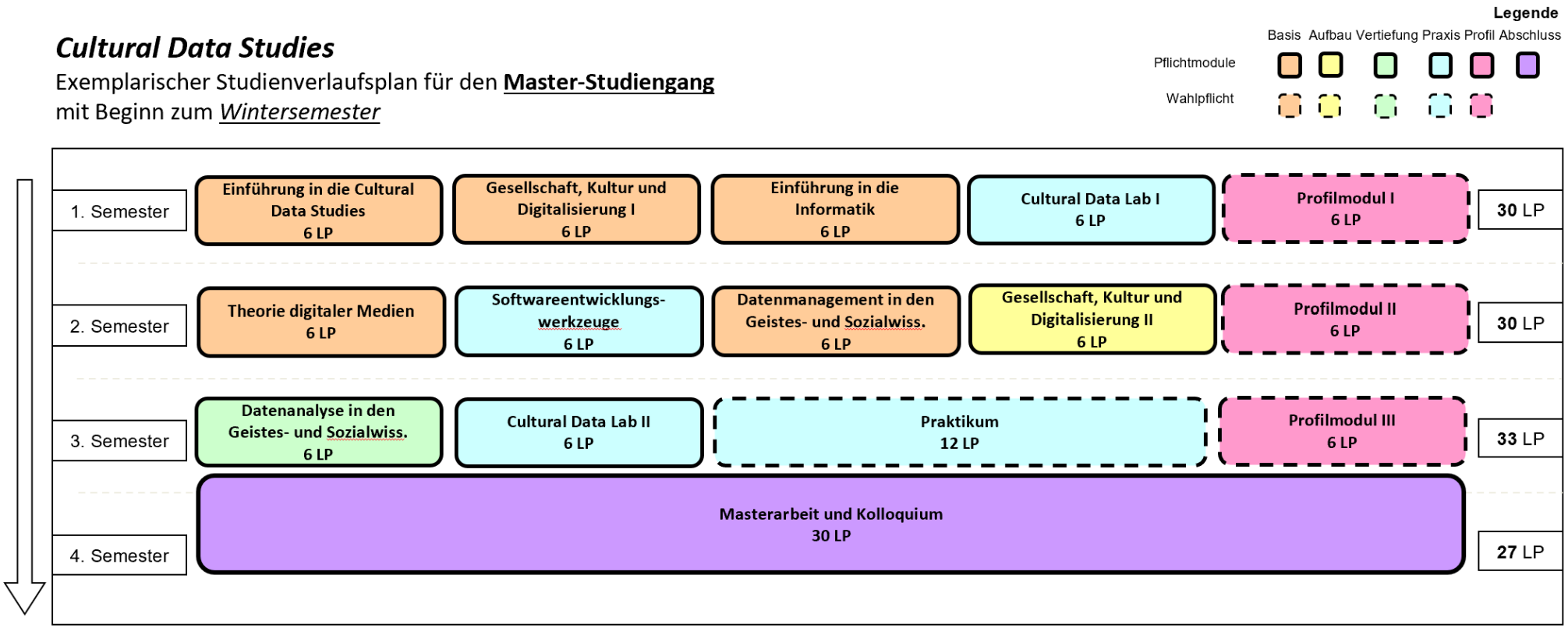
(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

25. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

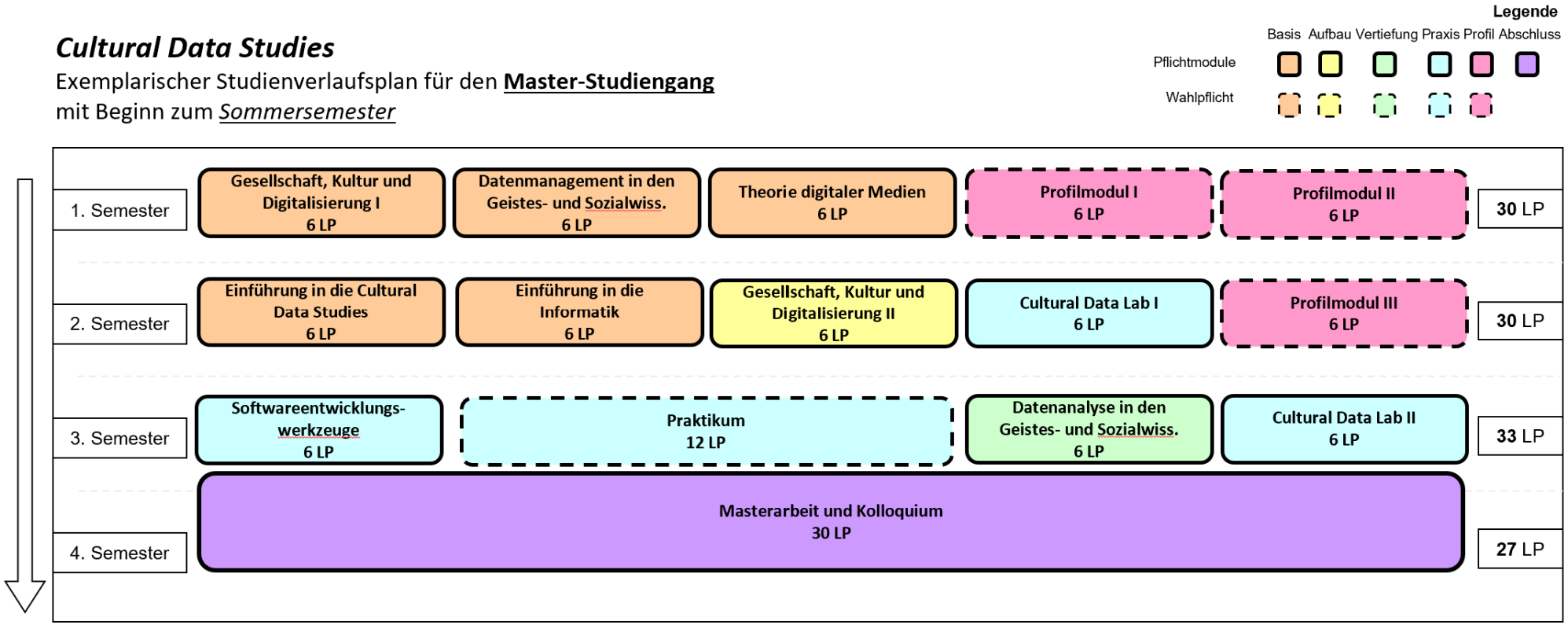
Cultural Data Studies

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den **Master-Studiengang**
mit Beginn zum *Wintersemester*



Cultural Data Studies

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den **Master-Studiengang**
mit Beginn zum *Sommersemester*



26. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung ***Englischer Modultitel***	**LP**	**Ver-pflichtungs-grad**	**Niveau-Stufe**	**Qualifikationsziele**	**Voraussetzungen für die Teilnahme**	**Voraussetzungen für die Vergabe von LP**
Einführung in die Cultural Data Studies *Introduction to Cultural Data Studies*	6	Pflicht-modul	Basis-modul	Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden Forschungsthemen und -ansätze der digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften benennen und einen Überblick über dieses interdisziplinäre Feld geben. Sie haben die Fähigkeit erworben, behandelte Methoden und Theorien in eigenen Worten darzustellen und zu diskutieren. Sie können sich unbekannte Ansätze selbstständig erarbeiten, diese präsentieren und mit anderen Ansätzen vergleichen. Entsprechend ihrer im Bachelorstudium erworbenen Vorkenntnisse sind sie in der Lage, Theorien und Methoden der digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften in einen spezifischen disziplinären Kontext einzuordnen.	Keine	*Studienleistung*: Mündliche Präsentation eines methodischen bzw. theoretischen Ansatzes (15-30 Minuten) *Modulprüfung:* Klausur (90-120 Minuten) oder mündliche Einzelprüfung (20-30 Minuten)
Gesellschaft, Kultur und Digitalisierung I *Society, Culture and Digitalisation I*	6	Pflicht-modul	Basis-modul	Durch die Absolvierung des Moduls sind die Studierenden in der Lage, verschiedene Ansätze und Theorien zu den Auswirkungen von Digitalisierung und des Einsatzes von KI auf Gesellschaft und Kultur in eigenen Worten widerzugeben und diese zu diskutieren. Sie können erlernte Theorien und Methoden auf ein vorgegebenes Thema anwenden und kritisch reflektieren. Die Studierenden	Keine	*Studienleistung:* Mündliche Präsentation eines methodischen bzw. theoretischen Ansatzes (15-30 Minuten) *Modulprüfung:* Hausarbeit (40.000-50.000 Zeichen) oder (E-)Portfolio (15-20 Seiten), Bearbeitungszeit: je 4-6 Wochen, oder Verfassen eines Essays in Präsenz (60-90 Minuten)

				erlernen, spezifische Phänomene der Digitalisierung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf gesellschaftliche Teilbereiche methodisch fundiert, schriftlich zu analysieren und darzustellen.		
Gesellschaft, Kultur und Digitalisierung II *Society, Culture and Digitalisation II*	6	Pflicht-modul	Aufbau-modul	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, die Auswirkungen der Digitalisierung und des Einsatzes von KI auf spezifische gesellschaftliche Teilbereiche eigenständig und theoriegeleitet zu analysieren. Sie können wissenschaftliche Analysen unter Anleitung in Arbeitsgruppen konzipieren und durchführen. Die Studierenden sind fähig, die Ergebnisse ihrer Arbeit entsprechend wissenschaftlicher Standards darzustellen und zu diskutieren. Sie können die gesellschaftlichen Auswirkungen von Digitalisierung und des Einsatzes von KI beurteilen und kritisch bewerten.	Keine	*Studienleistung:* Mündliche Präsentation eines methodischen bzw. theoretischen Ansatzes (15-30 Minuten) *Modulprüfung:* Hausarbeit (40.000-50.000 Zeichen) oder (E-)Portfolio (15-20 Seiten), Bearbeitungszeit: je 4-6 Wochen, oder Verfassen eines Essays in Präsenz (60-90 Minuten)
Theorie der digitalen Medien *Digital Media Theory*	6	Pflicht-modul	Basis-modul	Durch die Absolvierung des Moduls sind die Studierenden in der Lage, verschiedene Ansätze und Theorien zu digitalen Medien in eigenen Worten widerzugeben und diese zu diskutieren. Sie können erlernte Theorien einordnen und auf konkrete Medien und Formen von Mediennutzung anwenden. Die Studierenden erlenen, spezifische digitale Medien, ihre Nutzung und deren Auswirkungen auf gesellschaftliche Teilbereiche methodisch fundiert, schriftlich zu analysieren und darzustellen.	Keine	*Studienleistung*: Mündliche Präsentation eines methodischen bzw. theoretischen Ansatzes (15-30 Minuten) *Modulprüfung*: Hausarbeit (40.000-50.000 Zeichen) oder (E-)Portfolio (15-20 Seiten), Bearbeitungszeit: je 4-6 Wochen

Datenmanagement in den Geistes- und Sozialwissenschaften *Data Management in the Humanities and Social Sciences*	6	Pflicht-modul	Basis-modul	Durch den Abschluss des Moduls können die Studierenden wesentliche Technologien darstellen, die für die Speicherung und Verarbeitung von geistes- und sozialwissenschaftlichen Forschungsdaten eingesetzt werden. Die Studierenden haben die Fähigkeit erworben, Vor- und Nachteile verschiedener technologischer Lösungen zum Datenmanagement gegenüberzustellen und zu diskutieren.	Keine	*Studienleistung*: Einzel- oder Gruppenpräsentation (15-30 Minuten) *Modulprüfung*: Klausur (90-120 Minuten) oder mündliche Einzelprüfung (20-30 Minuten)
Datenanalyse in den Geistes- und Sozialwissenschaften *Data Analysis in the Humanities and Social Sciences*	6	Pflicht-modul	Vertief-ungs-modul	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Methoden der computergestützten und KI-basierten Datenanalyse und -modellierung auf exemplarische Anwendungsgebiete in den Geistes- und Sozialwissenschaften anzuwenden. Sie können für ein vorgegebenes Themengebiet eine softwaregestützte Datenanalyse konzipieren und umsetzen. Die Studierenden haben die Fähigkeit erworben, zu den wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen der eingesetzten Methoden und Technologien kritisch Stellung zu nehmen.	Keine. Erwartet werden grundlegende Programmierkenntnisse in Python, wie sie z.B. im Modul „Einführung in die Informatik“ vermittelt werden.	*Studienleistung*: Einzel- oder Gruppenpräsentation (15-30 Minuten) *Modulprüfung*: (E-)Portfolio (15-20 Seiten) oder Hausarbeit (40.000-50.000 Zeichen), Bearbeitungszeit: je 4-6 Wochen, oder mündliche Einzelprüfung (20-30 Minuten)
Cultural Data Lab I	6	Pflicht-modul	Praxis-modul	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, komplexere Programmieraufgaben aus der Domäne der digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften zu lösen. Sie sind mit der Nutzung von Entwicklungswerkzeugen vertraut und können diese für die Lösung von Programmieraufgaben adäquat	Keine. Erwartet wird, das Modul parallel zur „Einführung in die Informatik“ zu besuchen.	*Studienleistung:* Einzel- oder Gruppenpräsentation (15-30 Minuten) *Modulprüfung:* (E-)Portfolio (20-25 Seiten), Bearbeitungszeit: 4-6 Wochen

				einsetzen. Die Studierenden sind in der Lage, Vor- und Nachteile von verschiedenen algorithmischen Lösungsstrategien gegenüberzustellen und diese zu präsentieren.		
Cultural Data Lab II	6	Pflicht-modul	Praxis-modul	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, konkrete Lösungen für das Management spezifischer Forschungsdaten zu entwickeln und diese auch technisch umzusetzen. Sie können notwendige Datentransformationen anwenden und Datenstandards, insbesondere auch für Meta- und Normdaten, darstellen. Sie können die Aufgaben des Datenmanagements für konkrete Anwendungsfälle entlang des Datenlebenszyklus skizzieren. Die Studierenden können ferner für konkrete wissenschaftliche bzw. wissenschaftsnahe Kontexte Datenmanagementpläne entwerfen und dokumentieren.	Keine. Erwartet werden grundlegende Programmierkenntnisse in Python, wie sie z.B. im Modul „Einführung in die Informatik“ vermittelt werden.	*Studienleistung.:* Einzel- oder Gruppenpräsentation (15-30 Minuten) *Modulprüfung:* (E-)Portfolio (20-25 Seiten), Bearbeitungszeit: je 4-6 Wochen
Cultural Data Praktikum (extern) *Cultural Data Internship (external)*	12	Wahlpflicht modul	Praxis-modul	Im Praktikum, das sowohl als Einzel- als auch als Gruppenpraktikum absolviert werden kann, arbeiten die Studierenden unter Anleitung an einem Teilprojekt in einem externen Forschungsprojekt oder einer wissenschaftlichen Einrichtung aus dem GLAM-Bereich (*Galleries, Libraries, Archives, Museums*) oder verwandten Feldern und wenden dort ihre Kenntnisse in der Praxis an. Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ihre praktischen	Keine. Empfohlen wird, das Modul im dritten Fachsemester zu absolvieren.	*Modulprüfung:* Praktikumsbericht (20.000-25.000 Zeichen) Das Modul ist unbenotet.

				Erfahrungen zu reflektieren und mit den Inhalten des Studiums in Verbindung zu bringen. Sie können ihre methodischen und theoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten bedarfs- und zielorientiert einbringen. Die Studierenden sind in der Lage, zu informationstechnischen Lösungen für spezifische Problemfelder aus den Geistes- und Sozialwissenschaften beizutragen. Die Studierenden können ethische, theoretische und methodische Rahmenbedingungen von Forschungsprojekten in den digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften beurteilen und diskutieren.		
Cultural Data Praktikum (intern) *Cultural Data Internship (internal)*	12	Wahlpflicht modul	Praxis-modul	Im Praktikum, das sowohl als Einzel- als auch als Gruppenpraktikum absolviert werden kann, arbeiten die Studierenden unter Anleitung an einem Teilprojekt in einem internen Forschungsprojekt oder einer Einrichtung der Philipps-Universität und wenden dort ihre Kenntnisse in der Praxis an. Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ihre praktischen Erfahrungen zu reflektieren und mit den Inhalten des Studiums in Verbindung zu bringen. Sie können ihre methodischen und theoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten bedarfs- und zielorientiert einbringen. Die Studierenden sind in der Lage, zu informationstechnischen Lösungen für spezifische Problemfelder aus den Geistes- und Sozialwissenschaften	Keine. Empfohlen wird, das Modul im dritten Fachsemester zu absolvieren.	*Modulprüfung:* Praktikumsbericht (20.000-25.000 Zeichen) Das Modul ist unbenotet.

				beizutragen. Die Studierenden können ethische, theoretische und methodische Rahmenbedingungen von Forschungsprojekten in den digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften beurteilen und diskutieren.		
Datenbasierte Perspektiven auf Kunst, Kultur und Gesellschaft *Data-Driven Perspectives on Art, Culture, and Society*	6	Wahlpflicht modul	Vertie-fungs-modul	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, kulturelle und gesellschaftliche Phänomene auf Grundlage verschiedener Datenquellen theoriegeleitet zu analysieren und methodisch fundiert zu interpretieren. Sie können eigenständige Datenprojekte konzipieren, durchführen und auswerten. Darüber hinaus besitzen sie die Kompetenz, ihre Ergebnisse gemäß wissenschaftlichen Standards aufzubereiten, kritisch zu reflektieren und die Potenziale wie auch die Grenzen datenbasierter Analysen im Kontext von Kunst, Kultur und Gesellschaft differenziert zu beurteilen.	Keine.	*Studienleistung:* Mündliche Präsentation eines methodischen bzw. theoretischen Ansatzes (15-30 Minuten) *Modulprüfung:* Hausarbeit (40.000-50.000 Zeichen) oder (E-)Portfolio (15-20 Seiten), Bearbeitungszeit: je 4-6 Wochen
Computergestütze Analyse kultur- und sozialwissenschaftlicher Daten *Computer-Assisted Analysis of Cultural and Social Science Data*	6	Wahlpflicht modul	Vertie-fungs-modul	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, computergestützte Methoden der Datenanalyse und -modellierung eigenständig auf Problemstellungen der Geistes- und Sozialwissenschaften anzuwenden. Sie können für ein gegebenes Themenfeld eine datengetriebene Analyse, z.B. unter Nutzung geeigneter KI-Technologien, konzipieren, implementieren und kritisch bewerten. Darüber hinaus sind sie befähigt, die wissenschaftlichen,	Keine.	*Studienleistung:* Mündliche Präsentation eines methodischen bzw. theoretischen Ansatzes (15-30 Minuten) *Modulprüfung:* Hausarbeit (40.000-50.000 Zeichen) oder (E-)Portfolio (15-20 Seiten), Bearbeitungszeit: je 4-6 Wochen

				ethischen und gesellschaftlichen Implikationen des Einsatzes künstlicher Intelligenz im Forschungskontext fundiert zu reflektieren.		
Cultural Data Lab III	6	Wahlpflicht modul	Praxis-modul	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, fortgeschrittene Konzepte und Verfahren des Forschungsdatenmanagements auf konkrete Anwendungsszenarien anzuwenden. Sie können technische Umsetzungen eigenständig planen und durchführen, notwendige Datentransformationen gezielt einsetzen und relevante Datenstandards, insbesondere für Meta- und Normdaten, sicher anwenden. Darüber hinaus sind sie befähigt, Aufgaben des Datenmanagements entlang des gesamten Datenlebenszyklus kritisch zu reflektieren und für konkrete wissenschaftliche oder wissenschaftsnahe Kontexte belastbare Datenmanagementpläne zu entwerfen und zu dokumentieren.	Keine. Erwartet werden grundlegende Programmierkenntnisse in Python, wie sie z.B. im Modul „Einführung in die Informatik“ vermittelt werden.	*Studienleistung:* Einzel- oder Gruppenpräsentation (15-30 Minuten) *Modulprüfung:* (E-)Portfolio (20-25 Seiten), Bearbeitungzeit: 4-6 Wochen
Masterarbeit und Kolloquium *Master Thesis and Colloquium*	30	Pflicht-modul	Ab-schluss-modul	In der Abschlussarbeit vertiefen die Studierenden ihre erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften durch die Bearbeitung eines selbstständigen Forschungsprojekts, das die Befassung mit geistes- und sozialwissenschaftlichen Forschungsdaten (Objekte, Bilder, Texte, Videos, etc.) oder den Umgang mit digitalen Editionen und Archiven oder die	Mindestens 48 LP im Studiengang Cultural Data Studies	*Modulteilprüfungen*: Masterarbeit (24 LP, 60-80 Seiten) und Kolloquium (6 LP, 30-45 Minuten)

				sozial- und geisteswissenschaftlich fundierte Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen und kulturellen Dimensionen der Digitalisierung demonstriert. Mit dem Abschluss der Arbeit zeigen die Studierenden die Fähigkeit, Forschungsdaten zu analysieren und die Ergebnisse in einem soliden theoretischen und methodischen Rahmen zu präsentieren. Die Abschlussarbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit über einen Zeitraum von sechs Monaten durchgeführt werden. Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, für ein abgeschlossenes Themengebiet eine methodisch und theoretisch fundierte wissenschaftliche Arbeit durchzuführen. Sie können ein wissenschaftliches Projekt konzipieren, durchführen und die Ergebnisse präsentieren und verteidigen. Die Studierenden können ferner ethische, theoretische und methodische Rahmenbedingungen von Forschungsprojekten in den digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften beurteilen und diskutieren.		

27. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Anlage 3: Importmodulliste

Im Studienbereich *Informationstechnische Perspektiven* erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse aus dem Bereich der Informatik. Die Module *Einführung in die Informatik* und *Softwareentwicklungswerkzeuge für datenwissenschaftliche Anwendungen* werden aus dem Bachelorstudiengang Informatik importiert und sind als Pflichtmodul im Masterstudiengang *Cultural Data Studies* integriert.

Im Studienbereich *Profilbildung* erwerben Studierende im Masterstudiengang *Cultural Data Studies* ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.
Dabei müssen die Studierenden insgesamt 18 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus Modulen eines oder mehrerer der in der nachfolgenden Tabelle genannten Studiengänge erworben werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Alternativ oder ergänzend können Angebote aus dem Studienbereich Marburg Skills gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung in den drei Fachbereichsräten über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für	Studienbereich Informationstechnische Perspektiven	
Angebot aus der Lehreinheit	Informatik	
Angebot aus Studiengang	**Modultitel**	**LP**
B.Sc. Informatik	Einführung in die Informatik	6
B.Sc. Informatik	Softwareentwicklungswerkzeuge für datenwissenschaftliche Anwendungen	6

verwendbar für	Studienbereich Profilbildung	
Angebot aus der Lehreinheit	Exportmodule des FB 10	
Angebot aus Studiengang	**Modultitel**	**LP**
B.A. American, British and Canadian Studies	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	

verwendbar für	Studienbereich Profilbildung	
Angebot aus der Lehreinheit	Informatik	
Angebot aus Studiengang	**Modultitel**	**LP**
B.Sc. Informatik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	
B.Sc. Data Science	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	
B.Sc. Wirtschaftsinformatik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	
M.Sc. Informatik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	
M.Sc. Data Science	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	
M.Sc. Wirtschaftsinformatik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	

verwendbar für	Studienbereich Profilbildung	
Angebot aus der Lehreinheit	Wirtschaftswissenschaften	
Angebot aus Studiengang	**Modultitel**	**LP**
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	
M.Sc. Economics,Institutions and Behavior	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	

verwendbar für	Studienbereich Profilbildung	
Angebot aus der Lehreinheit	Kunstgeschichte	
Angebot aus Studiengang	**Modultitel**	**LP**
B.A. Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	
B.A. Kunstgeschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	
M.A. Bildende Kunst	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	
M.A. Kunstgeschichte. Forschung, Theorie, Praxis	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	

verwendbar für	Studienbereich Profilbildung	
Angebot aus der Lehreinheit	Soziologie	
Angebot aus Studiengang	**Modultitel**	**LP**
M.A. Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel	Alle Exportmodule für fachbereichsexterne Studiengänge des exportierenden Studiengangs.	
M.A. Friedens- und Konfliktforschung	Alle Exportmodule für fachbereichsexterne Studiengänge des exportierenden Studiengangs.	
M.A. Philosophie	Alle Exportmodule für fachbereichsexterne Studiengänge des exportierenden Studiengangs.	

Angebot aus der Lehreinheit **Angebot aus Studiengang** M.A. Sozial- und Kulturanthropologie	**Kultur- und Sozialanthropologie** Alle Exportmodule für fachbereichsexterne Studiengänge des exportierenden Studiengangs.	
Angebot aus der Lehreinheit **Angebot aus Studiengang** M.A. Religionswissenschaft	**Religionswissenschaft** Alle Exportmodule für fachbereichsexterne Studiengänge des exportierenden Studiengangs.	
Angebot aus der Lehreinheit **Angebot aus Studiengang**	**Europäische Ethnologie**	
M.A. Empirische Kulturwissenschaft	Alle Exportmodule für fachbereichsexterne Studiengänge des exportierenden Studiengangs.	
Angebot aus der Lehreinheit **Angebot aus Studiengang** M.A. Moderne arabische Politik, Gesellschaft und Kultur	**CNMS** „Modulpaket 1“.	
Angebot aus der Lehreinheit **Angebot aus Studiengang** M.A. Politikwissenschaft	**Politikwissenschaft** Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	

verwendbar für **Angebot aus der Lehreinheit**	Studienbereich Profilbildung Nah- und Mittelost-Studien	
Angebot aus Studiengang	**Modultitel**	**LP**
B.A. Nah- und Mittelost-Studien	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	

M.A. Iranistik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	
M.A. Islamwissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	
M.A. Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	
M.A. Semitistik und altorientalische Philologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	

verwendbar für	Studienbereich Profilbildung	
Angebot aus der Lehreinheit	Germanistik	
Angebot aus Studiengang	**Modultitel**	**LP**
B.A. Deutsche Sprache und Literatur	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	
B.A. Hauptfach Germanistik	Exportmodule nach Anhang 4 § 1 der Studien- und Prüfungsordnung Hauptfach Germanistik (20232, 1. Änderung)	

verwendbar für	Studienbereich Profilbildung	
Angebot aus der Lehreinheit	Geschichte	
Angebot aus Studiengang	**Modultitel**	**LP**
M.A. Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	
M.A. Geschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	
M.A. Geschichte der Internationalen Politik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	
M.A. Klassische Archäologie / Christliche und Byzantinische Archäologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	
M.A. Prähistorische Archäologie / Geoarchäologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	

verwendbar für	Studienbereich Profilbildung

Angebot aus der Lehreinheit	Medienwissenschaft	
Angebot aus Studiengang	**Modultitel**	**LP**
M.A. Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	

verwendbar für	Studienbereich Profilbildung	
Angebot aus der Lehreinheit	MarSkills	
Angebot aus Studiengang	**Modultitel**	**LP**
Zentrale und dezentrale Angebote des Bereichs MarSkills	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	

28. Anlage 4 erhält folgende Fassung:

Anlage 4: Exportmodule

Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Einführung in die Cultural Data Studies
Introduction to Cultural Data Studies

Gesellschaft, Kultur und Digitalisierung I
Society, Culture and Digitalisation

Gesellschaft, Kultur und Digitalisierung II
Project-based Course: Society, Culture and Digitalisation

Theorie der digitalen Medien
Digital Media Theory

Datenmanagement in den Geistes- und Sozialwissenschaften
Data Management in the Humanities and Social Sciences

Datenanalyse in den Geistes- und Sozialwissenschaften
Data Analysis in the Humanities and Social Sciences

Datenbasierte Perspektiven auf Kunst, Kultur und Gesellschaft
Data-Driven Perspectives on Art, Culture, and Society

Computergestützte Analyse kultur- und sozialwissenschaftlicher Daten
Computer-Assisted Analysis of Cultural and Social Science Data

Zusätzlich werden folgende Module als reine Exportmodule angeboten. Diese können ebenfalls im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung ***Englischer Modultitel***	**LP**	**Ver-pflichtungs-grad**	**Niveau-stufe**	**Qualifikationsziele**	**Voraussetzungen für die Teilnahme**	**Voraussetzungen für die Vergabe von LP**
Einführung in die digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften *Introduction to Digital Humanities and Computational Social Sciences*	6	Wahlpflicht modul	Basis-modul	Im Modul setzen sich die Studierenden einführend mit verschiedenen Ansätzen und Zugängen der digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften auseinander. Nach dem Abschluss des Moduls können die Studierenden Forschungsthemen und grundlegende Ansätze der digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften benennen. Sie haben die Fähigkeit erworben, die behandelten Ansätze in eigenen Worten darzustellen und zu diskutieren. Sie können sich unbekannte Ansätze aus diesem Feld selbstständig erarbeiten, diese präsentieren und mit anderen, behandelten Ansätzen vergleichen.	Keine	*Modulprüfung:* Hausarbeit (40.000-50.000 Zeichen), Bearbeitungszeit: 4-6 Wochen, oder mündliche Einzelprüfung (20-30 Minuten)
Einführung in das Forschungsdatenmanagement in den Geistes- und Sozialwissenschaften *Introduction to Research Data Management in the Humanities and Social Sciences*	6	Wahlpflicht modul	Basis-modul	Das Modul dient der Einführung in das Themenfeld ‚Forschungsdatenmanagement' für Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften. Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die Grundelemente des Forschungsdaten-managements entlang des Datenlebenszyklus zu benennen. Sie können die Elemente eines Datenmanagementplans benennen und das Datenmanagement für Forschungsprojekte unter Anleitung planen und dokumentieren.	Keine	*Modulprüfung*: Klausur (90-120 Minuten) oder mündliche Einzelprüfung (20-30 Minuten)

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite veröffentlicht.

Artikel 2

Die erste Änderung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Cultural Data Studies“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ ab dem Sommersemester 2027 aufgenommen haben.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 14.10.2026

gez.

Prof. Dr. Jens Ruchatz
Dekan des Fachbereichs
Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 21.10.2026

gez.

Prof. Dr. Bernd Freisleben
Dekan des Fachbereichs
Mathematik und Informatik
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 14.10.2026

gez.

Prof. Dr. Sven Opitz
Dekan des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 23.10.2026